Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 157 (1991)

Heft: 7-8: Wehrhafte Schweiz

Rubrik: Gesamtverteidigung und EMD

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gemeinschaftsdienst nach freier Wahl

Die Reihe der Vorstösse zur Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht anstelle der heutigen Wehrpflicht ist um einen weiteren Vorstoss erweitert worden. Am 4. Juni 1991 hat Ständerat René Rhinow, Basel, eine von zwölf Ratsmitgliedern mitunterzeichnete **Motion** mit folgendem Wortlaut eingereicht:

Ich ersuche den Bundesrat, den eidgenössischen Räten eine Vorlage zur Revision der Bundesverfassung mit folgender Zielsetzung zu unterbreiten:
1. Jeder Schweizer leistet Dienst in der Armee oder in einem anderen (zivilen) Gemeinschaftsdienst.
2. Verfassung und Gesetz regeln die Aufträge der verschiedenen Dienste.
3. Die freie Wahl zwischen gleichwertigen Diensten ist grundsätzlich gewährleistet. Das Gesetz sichert die notwendigen Minimalbestände für die einzelnen Dienste und regelt die Dienstverweigerung aus Gewissensgründen.

Drogen – auch in der Armee

In unserem Land mit seinem Milizsystem ist die Armee ein Spiegelbild der Gesellschaft in den Altersstufen zwischen 20 und 50 Jahren. Sie wird deshalb zwangsläufig vom Drogenproblem nicht verschont.

In der Fragestunde des Nationalrates vom 17. Juni 1991 hatte der Chef des Eidgenössischen Militärdepartements, Bundesrat Kaspar Villiger, hierüber Auskunft zu geben. Er zitierte dabei aus einem im März dieses Jahres erstatteten Bericht an die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrats über den **Drogenkonsum in den Rekrutenschulen** – nur hierüber liegen gesicherte Angaben vor.

Im Jahr 1990 haben sich rund 1,5 Prozent der Angehörigen von Rekrutenschulen wegen Drogenproblemen bei den Schulärzten gemeldet. Insgesamt mussten rund 100 RS-Angehörige (0,4 Prozent des Gesamtbestandes) wegen Drogenabhängigkeit aus den Schulen entlassen werden.

Zweifellos besteht in diesem Bereich eine **Dunkelziffer.** In mehr als der Hälfte aller Schulen gab es Probleme mit Drogenabhängigen. Einige Schulkommandanten schätzen, dass zwischen 20 und 50 Prozent der Rekruten in irgendeiner Form Drogen konsumieren. Glücklicherweise ist bis heute kein Fall bekannt, in dem wegen Drogenkonsum ein Unfall verursacht worden wäre. Vor einigen Monaten ist aber in einer Genfer Einheit ein Todesfall wegen übermässigem Drogenkonsum vorgekommen.

Das Drogenproblem kann in der Armee allein nicht gelöst werden. Aufgrund der Untersuchung aus dem Jahr 1990 hat aber der Ausbildungschef in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sanität einen Massnahmenkatalog in Angriff genommen, um der Drogenproblematik in den militärischen Schulen und Kursen bestmöglich begegnen zu können.

Arbeitsdienst kommt 1992

Volk und Stände haben am 2. Juni 1991 mit deutlichem Mehr der Revision des Militärstrafgesetzes, die eine **Entkriminalisierung der Dienstverweigerer** aus Gewissensgründen bringen soll, zugestimmt. Der Bundesrat hat mit Genugtuung von diesem Ergebnis Kenntnis genommen: «Endlich sind ein erster Durchbruch und eine gewisse Entkrampfung in der heiklen Frage der Dienstverweigerung gelungen», stellte Bundesrat Kaspar Villiger am 10. Juni 1991 im Nationalrat fest.

Der Bundesrat will dem klaren Abstimmungsergebnis Rechnung tragen; er hat die Gesetzesrevision noch vor den Sommerferien in Kraft gesetzt. Für Dienstverweigerer, die unter Berufung auf ethische Grundwerte glaubhaft darlegen, dass sie den Militärdienst mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren können, gilt somit schon ab diesem Zeitpunkt das neue Recht. Sie werden von den Militärgerichten schuldig gesprochen und – anstatt zu einer Gefängnisstrafe verurteilt zu werden – zu einer **Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse** verpflichtet.

Die organisatorischen Voraussetzungen für den Vollzug des Arbeitsdienstes sollen so bald wie möglich geschaffen werden. Die Organisation dieses Dienstes obliegt dem **Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit** (BIGA) im Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement. Dieses wird die entsprechende Verordnung ausarbeiten, so dass der Arbeitsdienst im Lauf des Jahres 1992 eingeführt werden kann.

Der Bundesrat hält fest, dass mit dem Vorgehen der Grundsatz, wonach Freiheitsstrafen innert kurzer Zeit nach Rechtskraft des Urteils zu vollstrecken sind, nicht verletzt wird. ■

Wirtschafts- und Aussenwirtschaftspolitik im Sicherheitsbericht

Der Sicherheitsbericht des Bundesrats vom 1. Oktober 1990 («Schweizerische Sicherheitspolitik im Wandel») führt unter den sicherheitspolitischen Mitteln, mit denen unsere Strategie verwirklicht werden soll, auch die Wirtschafts- und Aussenwirtschaftspolitik auf, und zwar auf den Seiten 44 und 45.

Internationale Zusammenarbeit zum Zwecke der Stabilität

Indem die Wirtschaftspolitik und die Aussenwirtschaftspolitik die internationale Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Volkswirtschaft fördern, tragen sie wesentlich zum Wohlstand des Landes und damit zur politischen Stabilität der Nation bei. Darüber hinaus obliegt ihnen auch die Aufgabe, spezifisch sicherheitspolitische Anliegen mitzutragen.

Einerseits geht es darum, durch vertiefte internationale Zusammenarbeit das weltwirtschaftliche Beziehungsgeflecht so zu stärken, dass das Interesse der beteiligten Partner an der Erhaltung der damit gewährleisteten Stabilität und Entwicklungsmöglichkeit von entscheidender Bedeutung wird und ein allfälliges Ausscheren allein schon aus Kostengründen unwahrscheinlich wird. Anderseits erfordern sicherheitspolitische Erwägungen, dass die Schweiz angesichts ihrer fortschreitenden wirtschaftlichen Auslandabhängigkeit weiterhin über ein Instrumentarium verfügt, um allfällige Erpressungsversuche abzuwehren.

Im Bereich der sicherheitspolitisch motivierten internationalen Wirtschaftszusammenarbeit setzt sich der Bundesrat für die Festigung der wirtschaftlichen Reformen und die Verbesserung des Lebensstandards in den mittel- und osteuropäischen Ländern ein. Dabei geht es nicht nur um die Gewährung von Finanzhilfe, sondern vor allem um eine Vertiefung der handelspolitischen Beziehungen, gegebenenfalls auch um eine weiterführende wirtschaftspolitische und technische Zusammenarbeit. Diese Bemühungen erfolgen in enger Abstimmung mit der EG, der EFTA und der OECD.

Risikoverteilung durch Diversifikation

Die Wahrung einer gewissen Autonomie in einem Netz weltweiter Abhängigkeiten ist das zweite sicherheitspolitische Ziel der Wirtschafts- und der Aussenwirtschaftspolitik. Grundsätzlich sollen vielseitige Vereinbarungen für eine genügende Diversifikation unserer Versorgungsquellen und Absatzmärkte sorgen und damit das Risiko vermindern, in Krisenfällen einseitig unter Druck gesetzt zu werden. Unsere traditionell auf Universalität ausgerichtete Aussenwirtschaftspolitik kommt diesem sicherheitspolitischen Anliegen entgegen.

Währungspolitische Handlungsfreiheit

In ausserordentlichen Lagen kommt der Wahrung der währungspolitischen Handlungsfreiheit zentrale Bedeutung zu. Zu diesem Zweck müssen unter anderem ausreichende Währungsreserven vorhanden sein und die Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte durch vorsorgliche Massnahmen aufrechterhalten werden. Die Bundes-Tresorerie hat dafür die Zahlungsfähigkeit des Bundes sicherzustellen. Die Leistungs-

fähigkeit des Finanz- und Bankwesens ist auch in ausserordentlichen Lagen zu gewährleisten.

Der sicherheitspolitische Auftrag von Wirtschaftspolitik und Aussenwirtschaftspolitik

Wirtschaftspolitik und Aussenwirtschaftspolitik tragen bei zur Schaffung und Festigung globaler Stabilität durch
- Vertiefung der internationalen Wirtschaftszusammenarbeit;
- Sicherung eines offenen Welthandelssystems und Verbesserung der Marktzugangsmöglichkeiten, namentlich auch für Entwicklungsländer;
- Unterstützung internationaler vertraglicher Vereinbarungen und Schiedsgerichte zur Vermeidung oder Beilegung von Streitigkeiten wirtschaftlicher Natur.

Wirtschaftspolitik und Aussenwirtschaftspolitik sorgen für
- eine stabilitätsorientierte Geld- und Währungspolitik;
- die Behauptung des Wirtschaftsstandortes Schweiz gegenüber fremden Handelsmächten durch handelsvertragliche Absicherungen und durch Schaffung günstiger wirtschaftlicher Rahmenbedingungen;
- Verteilung des Risikos durch Diversifikation der Exporte und Importe;
- Versorgung der Schweiz in ausserordentlichen Lagen.

Zivilschutz 95: einfacher, flexibler, rascher einsetzbar

In der vom Bundesamt für Zivilschutz veröffentlichten Nummer 2 der Schrift «Info Zivilschutz 95» werden die geplanten neuen Strukturen der Zivilschutzorganisationen der Gemeinden ab 1995 aufgezeigt. Danach sollen die Zivilschutzorganisationen (ZSO) entsprechend dem im Bericht 90 des Bundesrates über die Sicherheitspolitik festgehaltenen Auftrag so umstrukturiert werden, dass sie schneller und flexibler eingesetzt werden können.

Mit dem periodisch erscheinenden Informationsbulletin orientiert das Bundesamt für Zivilschutz regelmässig über den Fortgang der Arbeiten an der Zivilschutzreform 95. Die Nummer 2 ist schwergewichtig der künftigen **Struktur der Zivilschutzorganisation (ZSO)** der Gemeinde gewidmet.

Angestrebt wird eine Vereinfachung der ZSO, um sie flexibler einsetzbar und rascher einsatzbereit zu machen. Deshalb wird auf die bisherige Dreiteilung in Örtliche Schutzorganisation (OSO), Schutzraumorganisation (SRO) und Betriebsschutzorganisation (BSO) verzichtet. Die Schutzraumorganisation soll umgestaltet und die Betriebsschutzorganisationen in ihrer heutigen Form aufgehoben werden. Die Tätigkeit der künftigen ZSO soll die vier Bereiche **«Führung», «Schutz und Betreuung», «Rettung und Hilfeleistung»** sowie **«Logistik»** umfassen.

Die Neustrukturierung bringt eine Verstärkung des Bereiches «Schutz und Betreuung», jener Aufgaben also, die von keiner andern Organisation wahrgenommen werden. Darin inbegriffen ist auch der Kulturgüterschutz. Im Bereich «Rettung und Hilfeleistung» wird inskünftig die Brandbekämpfung auch im Aktivdienst weitgehend von den Feuerwehren wahrgenommen. Dies bedingt entsprechende Freistellungen von Feuerwehrleuten durch die Armee und den Zivilschutz.

Für den Einsatz der Zivilschutzorganisationen gelten folgende zeitliche Vorgaben: In der Katastrophen- und Nothilfe sind Pikettelemente innert 1 Stunde, weitere Teile innert 6 Stunden und der Rest innerhalb 24 Stunden einsatzbereit zu halten. Im Aktivdienst ist ein mit der ersten Einsatzbereitschaft der Armee vergleichbarer Schutz innert 2 Tagen sicherzustellen. Der umfassende, auch über mehrere Tage gehende Schutz soll innerhalb von 6 Tagen gewährleistet werden.

Die Informationsschrift «Info Zivilschutz 95» wird in einer Gesamtauflage von 12 000 Exemplaren in den Sprachen Deutsch, Französisch und Italienisch gedruckt und allen Ortschefs und Gemeindebehörden der Schweiz zugestellt.

Frauen als «Wiedereinsteigerinnen» beim Zivilschutz 95?

Frauen, die sich in jungen Jahren bei der **Armee** oder beim **Zivilschutz** engagieren, sehen sich oft aus familiären Gründen gezwungen, diese Tätigkeit nach relativ kurzer Zeit aufzugeben. Erst wenn die Kinder älter geworden sind, wird ein möglicher Wiedereinstieg aktuell. Allerdings stellt sich dabei vor allem beim **Militärischen Frauendienst (MFD)** ein echtes Problem, nämlich das Dienstpflichtalter. Bekanntlich wird ab 1995 das Gros der Militärdienstpflichtigen mit 42 Jahren zum Zivilschutz übertreten, um noch bis und mit dem 52. Altersjahr die Schutzdienstpflicht zu erfüllen. Somit fallen beim MFD die möglichen Wiedereinsteigerinnen weitgehend weg, denn für viele Frauen wird ein Wiedereinstieg erst um die 40 möglich. Diese Einschränkung besteht beim Zivilschutz nicht, weil die eigentliche Schutzdienstpflicht bis zum 52. Altersjahr dauert und für die freiwillig Dienstleistenden diese Alterslimite nicht bestehen wird. Somit bieten sich für Frauen auch beim Zivilschutz 95 ideale Einsatz- und Wiedereinstiegsmöglichkeiten.

(Aus «Info Zivilschutz 95»)

Zivilschutz 95: Senkung des Schutzdienstpflichtalters

An seiner Jahrespressekonferenz vom 14. Mai 1991 hat der Chef des Eidgenössischen Militärdepartements, Bundesrat Kaspar Villiger, den Grundsatz der Herabsetzung des Wehrpflichtalters auf 42 Jahre bestätigt; eine weitergehende Reduktion auf das 40. Altersjahr wurde dabei nicht ausgeschlossen, sofern es die Bestandeslage der Armee erlaubt. In diesem Fall würde möglicherweise auch das für den Zivilschutz geltende Schutzdienstpflichtalter auf das **50. Altersjahr** gesenkt (siehe Kästchen).

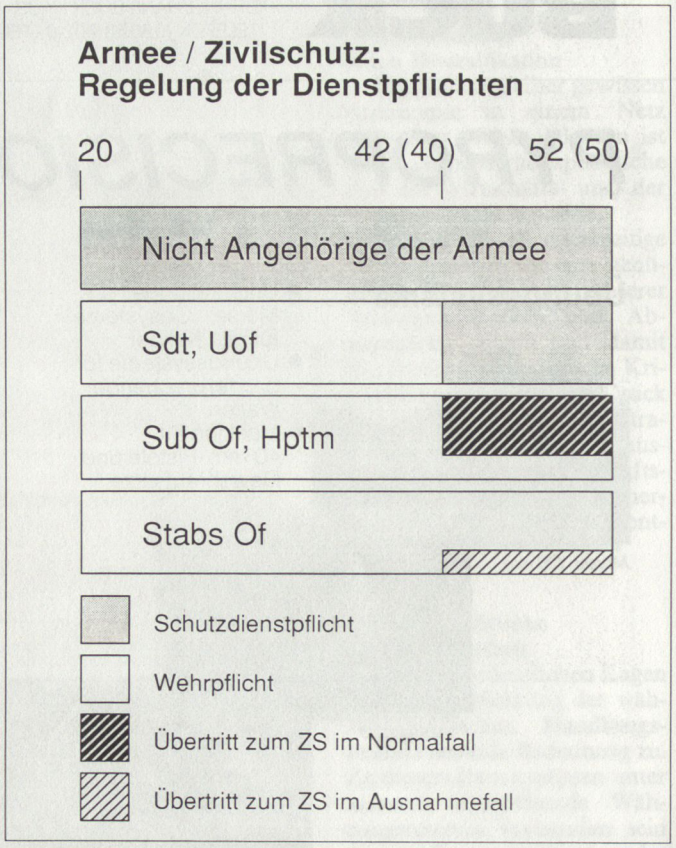

Quelle: «Info Zivilschutz 95» ■